

Als Stellen nach dem BImSchG werden für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche mit den im Einzelfall aufgeführten Einschränkungen der Meßtätigkeit bekanntgegeben:													
Bekanntgabebereich/Stelle nach:		1. Anorganische Gase											
I: § 26	BImSchG	2. Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen											
II: §§ 26, 28	13. BImSchV	3. Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube											
III: Nr. 3.2	TA Luft	4. Organisch-chemische Verbindungen											
IV: § 12	2. BImSchV	5. Hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringeren Konzentrationen											
V: § 10	17. BImSchV	6. Gerüche											
VI: § 7	27. BImSchV	7. Geräusche											
		8. Erschütterungen											
Einschränkung(en):		E: nur Emissionen I: nur Immissionen		P: nur Probenahme, Analytik siehe Bemerkung A: nur Analytik, Probenahme siehe Bemerkung									
Meßstelle	Bundesland	Bekanntgabebereich/Stelle nach:						befristet bis	Bemerkung(en)				
		I											
		1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.		
Wölfel Beratende Ingenieure GmbH + Co. Otto-Hahn-Straße 2a 97204 Höchberg	BY						•	•				31.12.2002	
Einschränkung(en): „keine“													

1288

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

§ 3

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auenwald Hohenaue“ vom 20. November 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Astheim in der Hohenaue gelegene Fläche wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Auenwald Hohenaue“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus einer Fläche der Flur 1 der Gemarkung Treburer Auen, Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 94,67 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Soweit die westliche Grenze des Naturschutzgebietes am Gewässer verläuft, gehört der aus Wasserschüttbausteinen bestehende Böschungsteil nicht zum Naturschutzgebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

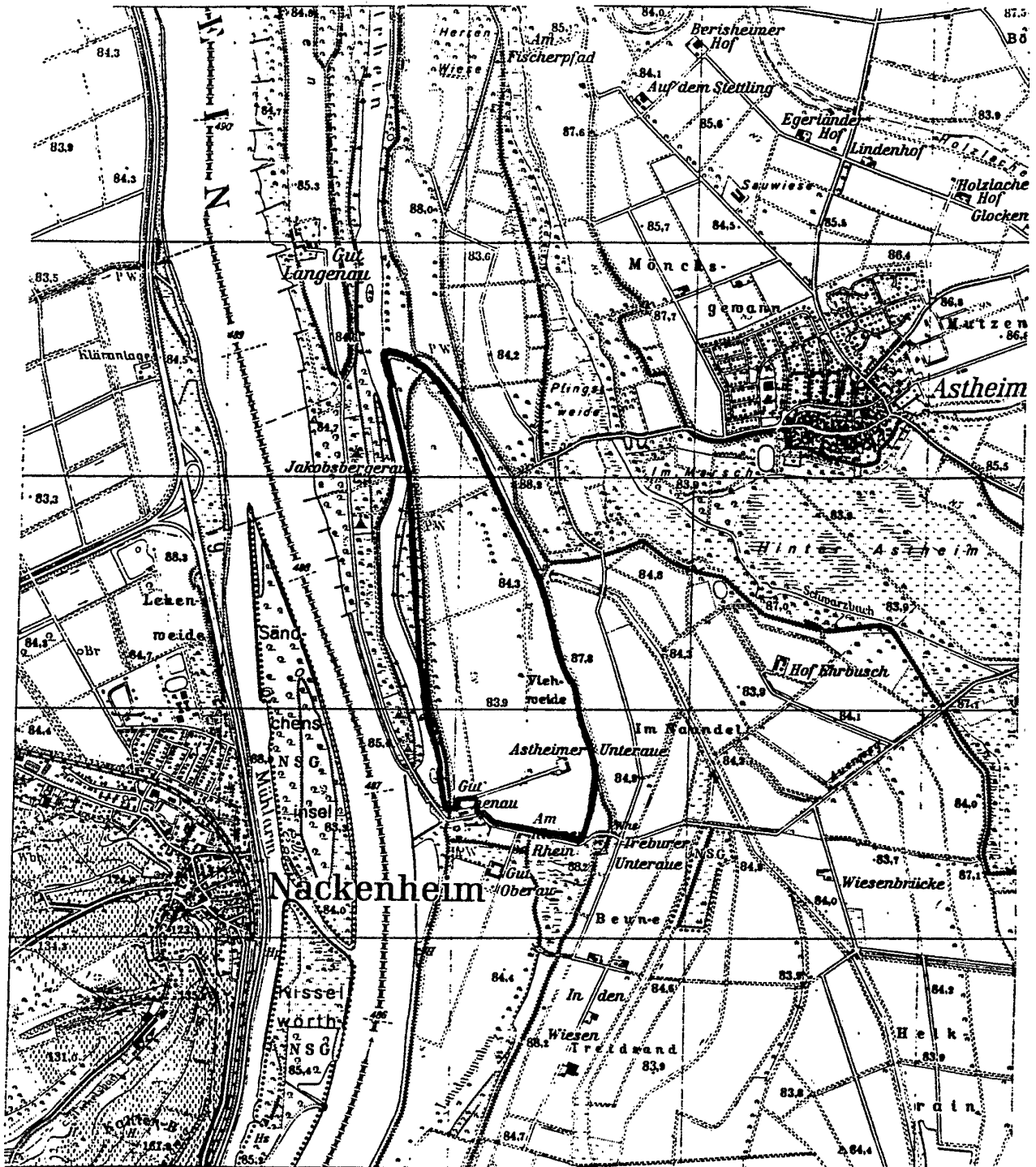
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in den Naturräumen nördliche Oberrheinniederung und der Untermainebene zwischen Sommer- und Winterdeich auf der Hohenaue bereits vorhandenen Biotopstrukturen, insbesondere Auwald, Röhrichte, Wiesen, Sukzessionsflächen und Gräben mit den sie begleitenden Flutmulden sowie die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und damit auch zur Biotopvernetzung beizutragen. Schutz- und Pflegeziel ist die Begründung und naturnahe Weiterentwicklung von Waldbeständen der Hartholzau, die Offenhaltung des Grünlandes und dessen extensive Nutzung sowie gelenkte Sukzessionen.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

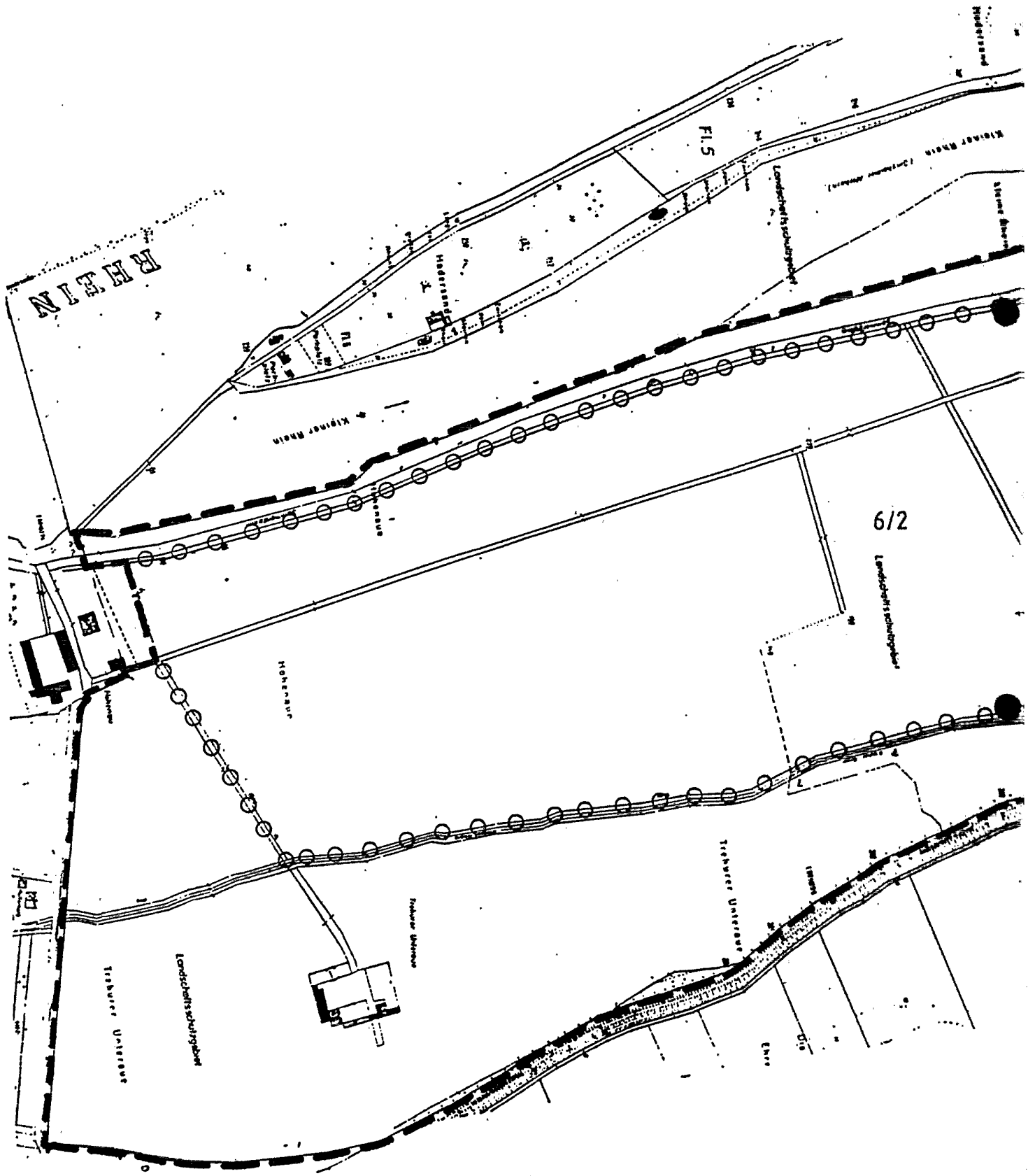
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte eingezeichneten Fuß- und Radwege zu betreten oder dort mit Fahrrädern zu fahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, mit Wohnmobilen zu kampieren, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

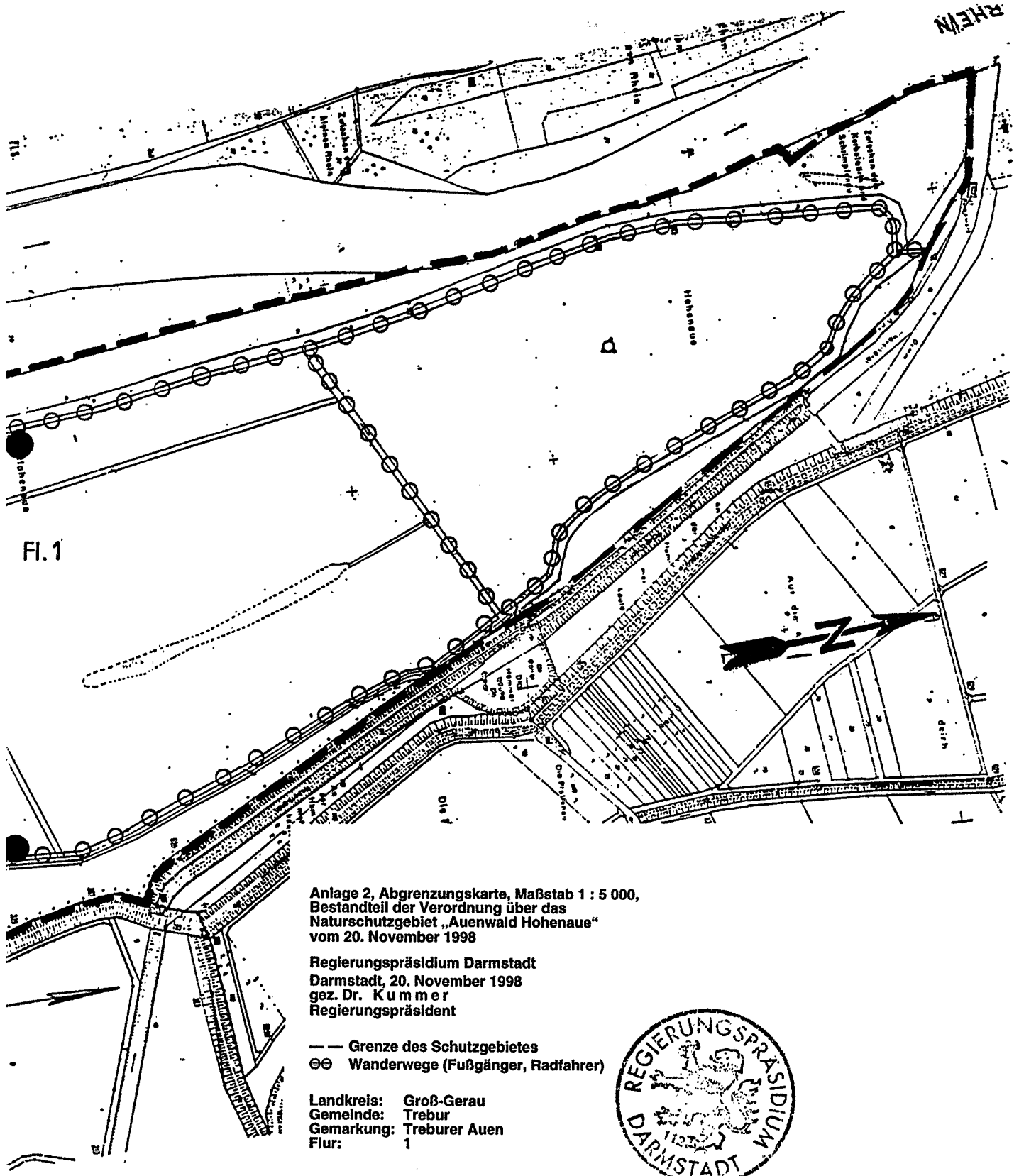
(Fortsetzung siehe Seite 3960)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auenwald Hohenaue“





(Fortsetzung von Seite 3956)

12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten und Befahren der Wege von Grundstücken durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 18 genannten Einschränkungen;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen und standortgemäßen Auwaldgesellschaften, insbesondere des Eichen-Eschen-Ulmen-Auwaldes, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen:
 - a) die schrittweise Entwicklung und Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen, und deren Verwertung, wobei die forstlichen Maßnahmen in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar durchzuführen sind,
 - b) waldbauliche Eingriffe in Form von einzelstammweiser Entnahme (Brusthöhendurchmesser < 50 cm) in den Beständen, die noch nicht dem Schutz- und Pflegeziel entsprechen, zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände und deren Verwertung, wobei die forstlichen Maßnahmen in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar durchzuführen sind,
 - c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
 - d) die forstliche Kultur- und Jungwuchspflege einschließlich Läuterung,
 - e) die Saatgutgewinnung in zugelassenen Beständen;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände mit Pflegeschnitt und Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen einschließlich Düngen im Bereich der Kronentraufe und Wässern innerhalb einer fünfjährigen Anwuchsphase;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien einschließlich Unterhaltung der beidseitigen Bankette in einer Breite von jeweils 1,50 m;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
9. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
10. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane ohne Fallenjagd einschließlich der Erhaltung und Instandsetzung jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
11. Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Deiche einschließlich der am Sommerdeich befindlichen Entwässerungsklappe sowie deren Nutzung;
12. Maßnahmen zur Gestaltung der Gebäude als Siedlungsbiotop ohne menschliche Nutzung und zur Erhaltung ihrer Verkehrssicherheit;
13. die Beseitigung des Betonweges zwischen „Kleinem Rhein“ und dem Hofgut „Unteräue“ in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar.

§ 5

(1) Zur Vermeidung einer erhöhten Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Stechmücken kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Genehmigung zur Stechmückenbekämpfung erteilen, wenn

1. das überwiegende Wohl der Allgemeinheit die Erteilung der Genehmigung erfordert oder
2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Die Ausübung der Jagd auf Haarwild ohne Fallenjagd bleibt in der Zeit vom 16. Mai bis Ende Februar bis zum 31. Dezember 2009 zulässig.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in den §§ 4 und 6 oder durch Genehmigung gemäß § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Oktober 1998 in Kraft.

Darmstadt, 20. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 50/1998 S. 3956

1289

Genehmigung der Jubiläumsstiftung der Genossenschaftsbank Main-Taunus eG, Sitz Kriftel

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 3. November 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Jubiläumsstiftung der Genossenschaftsbank Main-Taunus eG“, Sitz in Kriftel, genehmigt.

Darmstadt, 26. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (6) 32

St.Anz. 50/1998 S. 3960

1290

Genehmigung der Ehepaar Quade-Stiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 24. November 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Ehepaar Quade-Stiftung“, Sitz in Darmstadt, genehmigt.

Darmstadt, 30. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (11) 98

St.Anz. 50/1998 S. 3960